

Beschlussvorlage

Nr. GR/043/2015

Aktenzeichen	024.23	Datum: 12.02.2015
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	24.03.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Befreiung des Oberbürgermeisters vom Mehrfachvertretungsverbot nach § 181 Bürgerliches Gesetzbuch bei Grundstücksgeschäften

Vorschlag / Ergebnis:

Dem Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim wird, sofern er nicht für eigene Person handelt, rückwirkend und für die Zukunft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilt. Ebenfalls wird ihm das Recht zur Erteilung von Untervollmachten unter Befreiung des Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt.

Diese Vollmacht gilt ausschließlich zur Abgabe von Erklärungen, Anträgen, Zustimmungen, Genehmigungen oder Bewilligungen im Rahmen von Grundstücksgeschäften.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

§ 181 BGB regelt das sog. „Insichgeschäft“ und enthält folgenden Wortlaut:

„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn jemand ein Rechtsgeschäft entweder im eigenen Namen (Selbstkontraktion) oder im Namen eines von ihm Vertretenen (Doppelvertretung) mit sich selbst als Vertreter eines Dritten abschließt. Gemäß § 181 BGB sind

derartige Geschäfte nur zulässig, wenn die beteiligten Vertragspartner dem Vertreter das Selbstkontrahieren gestattet haben oder aber das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Bislang gibt es keine ausdrückliche Befreiung des Oberbürgermeisters durch den Gemeinderat der Stadt Sinsheim. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird vorsorglich die Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB beantragt und ihm das Recht zur Erteilung von Untervollmachten eingeräumt.

Die Erteilung von Untervollmachten ist angezeigt, damit der Oberbürgermeister Beurkundungstermine, an welchen die Stadt beteiligt ist, nicht persönlich wahrnehmen muss.

Darüber hinaus wird durch die Bevollmächtigung die bisherige Praxis, nach der der Oberbürgermeister bzw. die von ihm bevollmächtigten Verwaltungsmitarbeiter sowohl für die Stadt als auch zugleich für Vollmacht gebende Vertragsbeteiligte gehandelt hat bzw. gehandelt haben, auf eine rechtssichere Basis gestellt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter